OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-500713/11/BZ/JoS

Datum: Linz, 12. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Mag. H K, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, X, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 26.07.2022, GZ: Wa-67/20, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.08.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in Bezug auf Delikt A) stattgegeben, dieser Teil des Spruches zur Gänze aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Der Beschwerde wird in Bezug auf Delikt B) insofern teilweise stattgegeben, als die Tat auf den Zeitraum von 03.08.2020 bis 30.09.2020 eingeschränkt und die verhängte Geld- auf 1.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde in Bezug auf Delikt B) mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Zusammenhang mit dem zitierten Bescheid vom 25.01.1989, GZ: Wa-235/1-1989/Hz/Fr, jeweils die Wortfolge „Amtes der Oö. Landesregierung“ durch „Landeshauptmannes von Oberösterreich“ ersetzt wird und die Fundstelle des zitierten Wasserrechtsgesetzes 1959 jeweils „BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018“ lautet.

In Bezug auf die unter Delikt C) enthaltenen Punkte 1., 3. und 4. betreffend den Hochbehälter und die Schieberkammer 1 wird der Beschwerde insofern teilweise stattgegeben, als die verhängte Geld- auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde in Bezug auf diese Punkte mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im

Zusammenhang mit dem zitierten Bescheid vom 25.01.1989, GZ: Wa-235/1-1989/Hz/Fr, jeweils die Wortfolge „Amtes der Oö. Landesregierung“ durch „Landeshauptmannes von Oberösterreich“ ersetzt wird und die Fundstelle des zitierten Wasserrechtsgesetzes 1959 jeweils „BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018“ lautet.

Der Beschwerde wird in Bezug auf Delikt C) hinsichtlich der beim Hochbehälter und der Schieberkammer 1 bei den Punkten 2. und 5. – 11. und der hinsichtlich des Schachtbauwerkes bei X festgestellten Mängel stattgegeben, diese Teile des Spruches werden zur Gänze aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 150 Euro. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.07.2022, GZ: Wa-67/20, wurde Mag. H K (in der Folge: Beschwerdeführer – Bf) auf das Wesentliche zusammengefasst für schuldig erkannt, drei Übertretungen gemäß § 137 WRG 1959 begangen zu haben. Der Bf habe es als verantwortlich Beauftragter der O G GmbH zu vertreten, dass in dem von der bezeichneten juristischen Person betriebenen P Klinikum S (in der Folge: Klinikum) eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige UV-Desinfektionsanlage ohne entsprechende Bewilligung ausgeführt worden und die Wasserversorgungsanlage des Klinikums entgegen einer näheren bescheidmäßigen Anordnung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verbunden worden sei. Schließlich wurden mehrere Mängel ins Treffen geführt, die einer bescheidmäßigen Verpflichtung entgegenstehen würden, weil dadurch die gegenständliche Anlage in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand nicht erhalten worden sei.

Die belangte Behörde erblickt dabei eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 (hinsichtlich der errichteten UV-Desinfektionsanlage) und zwei Übertretungen gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 (iVm den Punkten I.19. und I.22. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989, GZ: Wa-235/1-1989/Hz/Fr, bzgl. die Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der mangelnden ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Erhaltung der Anlage). Verhängt wurden jeweils Geldstrafen in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 192 Stunden). Zusätzlich wurden Kosten in Höhe von 1.500 Euro vorgeschrieben.

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis vom 26.07.2022 mit Schriftsatz vom 18.08.2022 fristgerecht Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass infolge einer Überprüfung im Jahr 2014 die errichtete UV-Desinfektionsanlage im Jahr 2015 im Anzeigeverfahren der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt worden und aufgrund einer unterbliebenen Mitteilung iSd § 114 Abs. 3 WRG 1959 davon auszugehen gewesen sei, dass diese als bewilligt gelte. Im Hinblick auf die Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgung wurde erörtert, dass die im Bescheid vom 25.01.1989 ausgewiesenen ÖNORMEN in dieser Form nicht mehr in Geltung stehen würden und der Auflagepunkt I.19. dieses Bescheides der Durchsetzung nicht zugänglich sei. Weiters sei die Wasserversorgungsanlage des Klinikums selbst eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und daher unter Verweis auf Punkt 4.2.2. der aktuellen ÖNORM B 2538 eine Verbindung zweier öffentlicher Wasserversorgungsanlagen sogar zulässig. Auch würde die angesprochene Verbindungsleitung unter Hinweis auf näher genannte Kontroll-

berichte einerseits als wasserrechtlich bewilligt gelten (§ 114 Abs. 3 WRG 1959) und andererseits sei von der Wasserrechtsbehörde selbst angeregt worden, diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herzustellen. Der Bf habe aber dennoch unmittelbar nach Bekanntgabe, dass anscheinend eine Direktverbindung verboten sei, diese gekappt und stillgelegt. Zum Tatvorwurf hinsichtlich der unter C) angeführten Mängel wird auf zwei Dokumente (G GMBH vom 16.12.2015; A-Prüfbericht vom 18.12.2019) verwiesen und vermeint, dass diese Überprüfungen zu keinen Beanstandungen geführt hätten. Auch seien sofort nach Bekanntgabe der Missstände Maßnahmen gesetzt oder zumindest in Auftrag gegeben worden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ortete der Bf Mängel bei den Ermittlungen und Feststellungen der belangten Behörde. Bezug genommen wird schließlich auf § 33a VStG sowie auf die Themen Ermahnung und Strafbemessung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.09.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schriftsatz vom 10.08.2023 nahm der Bf ergänzend Stellung und übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrere Beilagen. Ins Treffen geführt wurden insbesondere Überlegungen zur zumindest teilweisen Strafbarkeitsverjährung. In Bezug auf die Bewilligungspflicht der UV-Desinfektionsanlage wurden vom Bf abermals Zweifel gehegt. Hinsichtlich der Direktverbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wurde unter anderen bemerkt, dass diese bereits im Spätsommer des Jahres 2020 demontiert worden sei. Auch seien die von der belangten Behörde angeführten Mängel zu einem großen Teil schon per 27.10.2020 beseitigt worden und würde der diesbezügliche Vorwurf weitgehend der Strafbarkeitsverjährung unterliegen. Schließlich wurde als Milderungsgrund die lange Verfahrensdauer bemerkt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.08.2023. Daran nahmen der Bf persönlich, seine Rechtsvertretung und ein Vertreter der O G GmbH teil. Die belangte Behörde hat ihr Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigt. Weiters wurde ein Amtssachverständiger (ASV) für Wasserbautechnik beigezogen. Im Zuge dieser Verhandlung führte der Bf seine Standpunkte aus und wurden die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen ASV sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.5. – von nachstehendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Der Bf ist kaufmännischer Direktor im oben bezeichneten und von der O G GmbH betriebenen Klinikum in S und war dieser dort schon vor bzw. während der vorgeworfenen Tatzeiten als verantwortlich Beauftragter gemäß § 9 VStG bestellt. In dieser Verantwortung hat der Bf unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass sich im Bereich des Klinikums keine verwaltungsstrafrechtlich relevanten Sachverhalte realisieren. Der Bf trägt unter anderem Verantwortung für die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wasserrechtsgesetzes 1959 samt den dazugehörigen Verordnungen [unstrittig; ON 3, Behördenakt].

Das angefochtene Straferkenntnis vom 26.07.2022 wurde von der Rechtsvertretung des Bf am 29.07.2022 übernommen [Rückschein].

Der unter Delikt A) erhobene Tatvorwurf lautet, dass es der Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten habe, dass *„sich, wie anlässlich einer Überprüfung am 3.8.2020 festgestellt wurde, im Raum Nr. X ‚Wasseraufbereitung' im Haus 1 (Gst.Nr. x, KG S) eine UV-Desinfektionsanlage befindet, die im Jahr 2004 installiert wurde. Für diese UV-Desinfektionsanlage ist kein Bewilligungsbescheid vorhanden. Es wurde somit eine bewilligungspflichtige Anlage ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet […]"* [angefochtenes Straferkenntnis vom 26.07.2022].

Der wasserrechtliche Konsens für die Trink- und Nutzwasserversorgung des Klinikums ist im Wasserbuch unter der Postzahl x ausgewiesen. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989, GZ: Wa-235/1-1989/Hz/Fr, wurde für den Betrieb des Klinikums und ein weiteres Objekt (GSt. Nr. y, KG S) die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme über zwei Brunnen auf dem GSt. Nr. x, KG S, zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu dienenden Anlagen unter Einhaltung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie Bestimmung eines Schutzgebietes erteilt. Die Bewilligung vom 25.01.1989 enthält unter I. folgende Auflagen:

„19. Gemäß Ö-Norm B 2538, Teil 1, Punkt 2, B 2538, Teil 2, Punkt 2, und B 2532, Punkt 4, ist jede Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage unzulässig. Dies gilt auch für den Einbau von Absperrvorrichtungen oder Rückflu[ss]verhinderern. Eine Versorgung aus der öffentlichen Anlage ist nur unter Zwischenschaltung eines freien Wasserspiegels zulässig."

„22. Die Anlage ist stets in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.“ [Bescheid des Oö. Landeshauptmannes vom 25.01.1989].
Mit der Wasserversorgungsanlage des Klinikums werden aktuell auch zwei private Haushalte, nämlich die Objekte x, mit Trinkwasser mitversorgt [Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung].

Im Zuge der Kontrolle am 03.08.2020 wurde erhoben, dass zwischen dem Rohrnetz der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage des Klinikums und den Zuleitungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage der Stadtbetriebe S GmbH (S) eine unmittelbare und dauerhafte Verbindung bestand. Diese Verbindung wurde im Oktober, spätestens im November 2020 getrennt [Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung].

Die Verbindung der Anlage des Klinikums mit der öffentlichen Trinkwasser-versorgungsanlage war nicht Gegenstand des mit 02.06.2015 gestellten Antrages zur Erwirkung eines wasserrechtlichen Konsenses hinsichtlich geänderter bzw. erweiterter Anlagenteile der Wasserversorgungsanlage des Klinikums [ON 9, Gerichtsakt].

Der ÖNORM B 2538, in der mit 01.02.2018 ausgegebenen Fassung, ist unter Punkt 4.2.2. – Trennung von Wasserversorgungsanlagen – Folgendes zu entnehmen:
„Jede Verbindung von Anschlussleitungen mit Eigenwasserversorgungen (zB Hausbrunnen, Feuerlöschversorgung, Nutzwasserleitungen), auch über die Verbrauchsleitung, ist unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen zwei oder mehr Leitungssystemen Absperrschieber, Rückflussverhinderer oder ähnliche Einrichtungen eingebaut werden. Siehe hierfür auch ÖNORM EN 1717.
Eine Verbindung zweier öffentlicher Trinkwasserversorgungsleitungen über die Anschlussleitung und Verbrauchsleitung ist in Ausnahmefällen nur dann zulässig, wenn beide Systeme nach der Trinkwasserverordnung überwacht werden und bei der Mischung die Qualität nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Die beiden Anschlussleitungen müssen bei der Übergabestelle mit einem Absperrventil und einer geeigneten Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen ausgestattet sein.“ [zitiert nach dem ASV für Wasserbautechnik unter Verweis auf die Abfrage bei Austrian Standards].

Die ÖNORM B 2538, in der mit 01.02.2018 ausgegebenen Fassung, entspricht heute den dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989 grundgelegten und dort unter I.19. zitierten ÖNORMEN B 2538, Teil 1, Punkt 2, B 2538, Teil 2, Punkt 2, und B 2532, Punkt 4 [fachliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik im Zuge der Verhandlung].

Bei der Kontrolle am 03.08.2020 wurden die im angefochtenen Straferkenntnis unter Delikt C) angeführten Mängel in Bezug auf den Hochbehälter und die Schieberkammer 1 sowie das Schachtbauwerk bei X erhoben. Bis zu einer weiteren Kontrolle am 27.10.2020 wurden die unter den Punkten 2. und 5. – 11. (bzgl. Hochbehälter und Schieberkammer 1) und die hinsichtlich des Schachtbauwerkes bei X aufgezeigten Mängel behoben. Jedoch konnten keine Feststellungen mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden, wann konkret welcher dieser soeben bezeichneten Mängel im Zeitraum von 03.08.2020 bis 27.10.2020 behoben wurde.

Am 27.10.2020 konnten hingegen in Bezug auf den Hochbehälter und die Schieberkammer 1 noch folgende Mängel, für die bis zu diesem Zeitpunkt lediglich statische Überprüfungen in Auftrag gegeben wurden, festgestellt werden:
Die Betondecke über der Vorkammer von Wasserkammer 3 zeigte über die gesamte Breite, und soweit einsehbar in die Tiefe, einen Riss. Eine nachträglich angebrachte Schutzschicht war ebenfalls stark verwittert, korrodiert und flächig abgeplatzt. In Wasserkammer 1 wurden bei drei von vier Deckenträgern deutliche Abplatzungen am Beton und einige Risse festgestellt. Die darunter befindlichen Bewehrungseisen rosteten. In Wasserkammer 3 waren stark korrodierte Bewehrungseisen sichtbar. [Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung; Bericht der Trinkwasseraufsicht, GZ: WW-TA-TWA-2014-143336/23-MUN, vom 06.11.2020, insbesondere S. 9 f.].

Die zuletzt beschriebenen und im angefochtenen Straferkenntnis beim Delikt C) unter den Punkten 1., 3. und 4. angeführten Mängel widersprechen aus fachlicher Sicht einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Erhaltungszustand einer Wasserversorgungsanlage. Diese Mängel sind bzw. waren zur Tatzeit geeignet, Verunreinigungen bei der Wasserqualität herbeizuführen. Insbesondere konnte aufgrund der festgestellten baulichen Mängel Oberflächenwasser bis in die Wasserkammern eindringen [fachliche Stellungnahme des ASV für Wasserbau-technik im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung, auch unter Hinweis auf den Statiker-Bericht der K GmbH vom 26.11.2020].

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf den Bf zur Zeit der angelasteten Taten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht hervor und scheinen auch keine einschlägigen rechtskräftigen und ungetilgten Verwaltungsstrafvormerkungen auf.

Der Bf gibt an, derzeit ein Einkommen in Höhe von rund 5.200 Euro netto monatlich zu beziehen. Der Bf ist weiters sorgepflichtig für seine noch in Ausbildung befindliche Tochter, für die er keine Kinderbeihilfe mehr erhält.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, dem Ergebnis der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung und den oben zitierten Dokumenten bzw. in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Der festgestellte Sachverhalt wurde vom Bf – mit Ausnahme der Thematik rund um die Erhaltung der Anlage in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand – auch nicht in Abrede gestellt.

Dass die erstmals am 03.08.2020 und am 27.10.2020 noch immer festgestellten Mängel (vor allem: Risse in der Betondecke, Risse und Abplatzungen am Beton mehrerer Deckenträger sowie rostende/stark korrodierende Bewehrungseisen) einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Erhaltungszustand einer Wasserversorgungsanlage nicht entsprechen, ergibt sich aus der schlüssigen und nachvollziehbar begründeten fachlichen Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Aus Sicht des erkennenden Gerichts wurde nachvollziehbar abgeleitet und erklärt, dass die bezeichneten Mängel geeignet waren, eine Verunreinigung der Wasserqualität zu bewirken. Überzeugend konnte dargelegt werden, dass in diesem Zusammenhang aufgrund der festgestellten Mängel zumindest die Gefahr des Eindringens von Oberflächenwässern bis in die Wasserkammern gegeben war.

Dem diesbezüglichen Antrag auf Einräumung einer angemessenen Frist zur Einholung einer weiteren fachlichen Stellungnahme betreffend die – im Zusammenhang mit den festgestellten Mängel aufgekommene – Frage der Erhaltung der Anlage in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand war nicht näher zu treten. Der Bf wurde nämlich schon im behördlichen Verfahren hinsichtlich der Mängel mit dem Auflagepunkt I.22. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989 konfrontiert (siehe dazu im Bericht der Trinkwasseraufsicht vom 06.11.2020, insbesondere S. 9). Auch gründet der Bericht der Trinkwasseraufsicht vom 06.11.2020 maßgeblich auf der fachlichen Beurteilung der damals beigezogenen Amtssachverständigen, Ing. A F. Es kann somit, entgegen den Ausführungen des Bf in der Verhandlung, nicht davon gesprochen, dass diesbezüglich diesem erstmals in der Verhandlung am 30.08.2023 eine gutachterliche Stellungnahme zur Kenntnis gebracht wurde. Vielmehr ist auch – dem unstrittigen Verhandlungsergebnis zufolge – dem Bf selbst spätestens im Zuge der Kontrolle am 03.08.2020 die Dringlichkeit und der tatsächliche Handlungsbedarf hinsichtlich der aufgezeigten Mängel bewusst gewesen. Im gegenteiligen Fall hätte der Bf nicht Maßnahmen veranlasst bzw. teils rasch Mängel beheben lassen. Schließlich wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom beigezogenen ASV einleuchtend und nachvollziehbar Beleg dafür erbracht, dass die oben genannten Mängel einem ordnungsgemäßen und technisch

einwandfreien Erhaltungszustand einer Trinkwasserversorgungsanlage nicht gleichkommen. Die Einholung einer weiteren fachlichen Stellungnahme konnte daher unterbleiben.

Auch die vom Bf ins Treffen geführten beiden Dokumente führen beweiswürdigend zu keinem anderen Ergebnis. Dies alleine schon deshalb, weil einerseits die Überprüfungen der G GMBH lange, nämlich knapp fünf Jahre, vor der in Rede stehenden Tatzeit unternommen wurden und, andererseits, der A-Prüfbericht vom 18.12.2019, auch deutlich vor der Tatzeit, die Trinkwasserqualität im engeren Sinne einer Beurteilung unterzog. Letzterer Prüfbericht hat sich aber viel weniger mit den baulich/statischen Belangen bzw. dem ordnungsgemäßen/einwandfreien Zustand der Anlage im weiteren Sinne auseinandergesetzt. Vor diesem Hintergrund fällt es für die im ggst. Verfahren zu behandelnden Fragen nicht ins Gewicht, wenn diese beiden Überprüfungen keine nennenswerten Beanstandungen nach sich gezogen haben.

Es bestehen daher für das erkennende Gericht insgesamt keine Bedenken, die oben dargelegten Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Das weitere Vorbringen des Bf, insbesondere ob die Anlage des Klinikums als öffentliche Wasserversorgungsanlage gelte und ob bzw. welche Relevanz den in Diskussion stehenden ÖNORMEN zukommt, ist im Zuge der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung abzuhandeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Erwägungen zu Delikt A):

III.1.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt.

Nach § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist in allen anderen Fällen zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

III.1.2. Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch selbst und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg. 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124); so bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Rz 2, Stand 01.05.2017, rdb.at.

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.02.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.09.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rechtsprechung zu einzelnen Rechtsbereichen bei *Walter/Thienel* II[2] § 44a E 94 ff.). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091). Aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126) [...]; siehe wiederum bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Rz 3).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es gemäß § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände

so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (vgl. VwGH [verstärkter Senat] 13.06.1984, 82/03/0265). Die Einhaltung des § 44a Z 1 und 2 VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (vgl. VwGH 03.06.2015, 2013/17/0407, mwH).

Im gegebenen Fall entspricht der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich des Deliktes A) den Anforderungen des § 44a VStG nicht. Dem Bf wird eine Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 WRG 1959 zur Last gelegt, jedoch nicht präzisiert, worin diese Übertretung konkret bestanden haben soll. Die belangte Behörde führte nämlich – kurzum – lediglich aus, dass im Zuge der Kontrolle am 03.08.2020 eine UV-Desinfektionsanlage festgestellt worden sei und diesbezüglich keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegen würde. Dies sei eine Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 iVm. § 10 Abs. 2 WRG 1959. Der von der belangten Behörde gegenüber dem Bf erhobene spruchmäßige Tatvorwurf lässt aber gänzlich vermissen, aus welchem Grund es sich bei der angelasteten Tat bzw. bei der ausgeführten UV-Desinfektionsanlage um ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben gehandelt haben soll und gegen welchen konkreten (Alternativ-) Bewilligungstatbestand des § 10 Abs. 2 WRG 1959 damit verstoßen worden sei. Dies ergibt sich aus der verbalen Tatumschreibung des Spruches des bekämpften Straferkenntnisses jedenfalls nicht. Aufgrund der Tatumschreibung im Spruch bleibt unklar, aus welchen Gründen es sich beim angelasteten Verhalten um ein solches gehandelt haben soll, welches eine Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 auslöst. Auch die Tatsache, dass die belangte Behörde in ihrer Begründung auf S. 4 des Straferkenntnisses offenbar von einer Änderung einer zur Nutzung des Grundwassers dienenden Anlage ausgeht, vermag daran nichts zu ändern. Nach der oben dargestellten Judikatur hat nämlich die konkrete Umschreibung der Tat bereits im Spruch selbst zu erfolgen. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselements im Spruch unterlassen, kann dies nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.04.2015, 2011/17/0201).

Insgesamt blieb die belangte Behörde in Bezug auf Delikt A) eine vollständige Subsumtion des ggf. in Betracht zu ziehenden Tatbildes iSd § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 WRG 1959 schuldig. Die Verwirklichung jenes Teils des Tatbildes, dass die UV-Desinfektionsanlage überhaupt wasserrechtlich bewilligungspflichtig sei, wurde spruchmäßig nicht angeführt und damit insgesamt am Maßstab des § 44a Z 1 VStG ein unzureichender Tatvorwurf erhoben.

Die Änderung des Tatvorwurfes durch das erkennende Gericht würde außerhalb der Jahresfrist für die Verfolgungsverjährung liegen und zudem einen Austausch

der Tat bedeuten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht befugt, den von der belangten Behörde erhobenen Tatvorwurf, der mit einem entscheidungswesentlichen Mangel iSd § 44a Z 1 VStG behaftet ist, im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu korrigieren und einen anders gelagerten Tatvorwurf durch Neuformulierung des Schuldspruchs erstmals vorzunehmen. Denn eine solche Korrektur durch das Landesverwaltungsgericht würde eine unzulässige Auswechslung der Tat und Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens bedeuten, die dem Rechtsmittelgericht verwehrt ist.

Im Ergebnis war der Beschwerde in Bezug auf Delikt A) stattzugeben und dieser Teil des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, weil von der belangten Behörde ein den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG standhaltender Tatvorwurf nicht erhoben wurde. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel bzw. ergänzend vorgetragenen Beschwerdepunkte des Bf.

III.2. Erwägungen zum Delikt B) und den beim Delikt C) enthaltenen Punkten 1., 3. und 4. (Mängeln beim Hochbehälter und der Schieberkammer 1):

III.2.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen […] nicht einhält.

III.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 iVm der Nichteinhaltung der Auflagen I.19. und I.22. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989 von einem Dauerdelikt auszugehen ist. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsver-fahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

III.2.3. Objektiver Tatbestand in Bezug auf Delikt B) – Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage: Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989 enthält unter I.19. die unmiss-

verständlich durchsetzbare und rechtskräftige Auflage, dass jede Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage unzulässig ist. […] Eine Versorgung aus der öffentlichen Anlage ist nur unter Zwischenschaltung eines freien Wasserspiegels zulässig.

Wie sich aus den unstrittig getroffenen Feststellungen ergibt, bestand zwischen dem Rohrnetz der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage des Klinikums und den Zuleitungen des öffentlichen Wasserversorgers der S GmbH eine unmittelbare, d.h. etwa ohne Zwischenschaltung eines freien Wasserspiegels, und dauerhafte Verbindung. Diese Verbindung wurde am 03.08.2020 festgestellt. Die belangte Behörde hat zwar die Trennung dieser Verbindung und damit das Ende der Tatzeit nicht ausdrücklich in ihrer Entscheidung angeführt. Dies ist aber am Maßstab des § 44a Z 1 VStG vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unproblematisch. Die belangte Behörde nimmt nämlich den Beginn der Tatzeit mit 03.08.2020 und das Ende derselben – in Ermangelung der Angabe eines Endzeitpunktes – mit der Erlassung ihres Straferkenntnisses am 29.07.2022 an (vgl. VwSlg. 17.547 A/2008; uHa *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren II^2, § 44a E 343; dazu auch etwa VwGH 17.05.2002, 98/02/0035; 12.09.1985, 85/07/0032). Das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat jedoch ergeben, dass die Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgung mit Oktober, längstens November 2020 tatsächlich gekappt wurde. Die Tatzeit in Bezug auf dieses Delikt ist daher auf den Zeitraum 03.08.2020 bis 30.09.2020 einzuschränken. Da diesbezüglich die strafbare Tätigkeit frühestens mit 01.10.2020 abgeschlossen war bzw. das strafbare Verhalten an diesem Tag erstmals aufgehört hat, ist auch noch keine Strafbarkeitsverjährung eingetreten, vgl. diesbezüglich § 31 Abs. 2 iVm Abs. 1 Satz 2 VStG.

Das Vorbringen, die dem Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 1989 in Bezug auf den Auflagepunkt I.19. zugrunde gelegten ÖNORMEN würden in dieser Form nicht mehr in Geltung stehen, verhilft dem Bf nicht zum Durchbruch. Einerseits ist – wie bereits bemerkt –, die Auflage mit der Formulierung „jede Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage [ist] unzulässig.“ unzweideutig und hinreichend klar geraten. Andererseits sind die im Bescheid vom 25.01.1989 zitierten ÖNORMEN ohnehin lediglich als die der damaligen Sachverständigen-Beurteilung als Grundlage dienenden Regelwerke zu verstehen (vgl. idS etwa VwGH 28.02.2018, Ro 2014/06/0014; 2013/07/0098, jeweils mwH). Das bedeutet auch, dass Adaptierungen der einschlägigen ÖNORMEN nicht automatisch zum Wegfall diesbezüglich darauf aufbauender Auflagen führen. Überdies enthält die nunmehr als einschlägig zu qualifizierende ÖNORM B 2538, Ausgabe am 01.02.2018, vielmehr nach wie vor unter 4.2.2. den Grundsatz der Trennung von Wasserversorgungsanlagen. Die aktuellen ÖNORMEN enthalten demnach mit den für den Bescheid vom 25.01.1989 herangezogenen fachlichen Regelungen vergleichbare Bestimmungen. Auch kann der Bf die Ausnahmeregelung des Punktes 4.2.2. der ÖNORM B 2538, nämlich dass eine Verbindung zweier öffentlicher

Wasserversorgungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei, für sich nicht erfolgreich reklamieren. Dies alleine schon deshalb, weil es sich entgegen dem Vorbringen des Bf bei der Anlage des Klinikums um keine öffentliche Wasserversorgungslange handelt. Nach dem Regelungsverständnis des WRG 1959 (zur Begriffsdeutung z.B. *Kerschner* [Hrsg.], Wasserrechtsgesetz-Kurzkommentar [2022] § 134, insbesondere Rz 3) setzt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage unter anderem voraus, dass mit einer derartigen Anlage die Versorgung der Allgemeinheit, sprich ein nicht näher definierter Personenkreis, gewährleistet werden soll (vgl. auch die Legaldefinition des § 3 Z 5 Oö. WVG 2015, arg: „allgemein offen steht"). Es gehört aber nicht zu den typischen Aufgaben einer Krankenanstalt, für die allgemeine, kommunale Wasserversorgung zu sorgen. Dies deckt sich freilich mit dem oben festgestellten Zweck der Bewilligung vom 25.01.1989, wenn dort in der Präambel und im Spruch von der Versorgung des Krankenhauses Steyr (und eines weiteren Anwesens) die Rede ist und damit der Zweck der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage des Klinikums eindeutig eingegrenzt und diese eben nicht allgemein zugänglich ist. Von der Versorgung der Allgemeinheit kann nicht gesprochen werden und geht damit das diesbezüglich erhobene Vorbringen des Bf ins Leere. Der Bf kann sich damit auch auf die unter Punkt 4.2.2. der ÖNORM B 2538 im zweiten Absatz enthaltene Ausnahme, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Verbindung zweier öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zulässig sei, nicht berufen. Schließlich erweist sich das Vorbringen, bereits im Kontrollbericht vom 14.07.2014 sei von der ggst. Verbindungsleitung die Rede gewesen und gerade damit unter Verweis auf § 114 Abs. 3 WRG 1959 ein Konsens erwirkt und Auflagepunkt I.19. des Bescheides vom 25.01.1989 somit derogiert worden, als nicht zutreffend. Sofern nämlich im soeben zitierten Kontrollbericht die Verbindungsleitung zum öffentlichen Wasserversorger bloß Erwähnung findet, wird damit nicht einmal eine Anzeige samt den erforderlichen Projektunterlagen iSd § 114 Abs. 1 iVm § 103 WRG 1959 fingiert bzw. implizit angesprochen, geschweige denn den von der Judikatur diesbezüglich streng entwickelten Voraussetzungen genüge getan (vgl. z.B. VwGH 24.05.2012, 2009/07/0146; insbesondere schriftliche und ordnungsgemäß belegte Anzeige, dazu im Detail z.B. bei *Berger* in *Oberleitner/Berger* [Hrsg.], WRG-ON$^{4.00}$ § 114 [Stand 15.07.2018, rdb.at] Rz 3 mwH). Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass auch der mit 02.06.2015 nachträglich begehrte Konsens für bestimmte Anlageteile (z.B. neue Brunnenpumpen, dem Stand der Technik entsprechende Filterrohre, Entlüftungsbauwerke) den Gegenstand der Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht beinhaltete. Insgesamt ist damit auch von einem im Anzeigeverfahren gemäß §§ 114 f WRG 1959 erwirkten Konsens für die Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht auszugehen. Auch einen Hinweis auf ein gemäß § 21b WRG 1959 geführtes Verfahren gibt es nicht.

Sämtliches ins Treffen geführte Vorbringen befreit den Bf damit nicht von der objektiven Verwaltungsstrafbarkeit, die Auflage I.19. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989 zumindest im Zeitraum von

03.08.2020 bis 30.09.2020 verletzt zu haben. Der Bf hat die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung des Nichteinhaltens einer im Bewilligungsbescheid vom 25.01.1989 vorgeschriebenen Auflage in objektiver Hinsicht begangen.

III.2.4. Objektiver Tatbestand in Bezug auf Delikt C), Punkte 1., 3. und 4. – Mängel beim Hochbehälter und der Schieberkammer 1: Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989 enthält unter I.22. die unmissverständlich durchsetzbare und rechtskräftige Auflage, dass die Anlage stets in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand zu erhalten ist.

Unter Verweis auf die Feststellungen waren im Zeitraum von 03.08.2020 bis 27.10.2020 in Bezug auf den Hochbehälter und die Schieberkammer 1 die beim Delikt C) bei den Punkten 1., 3. und 4. angeführten Mängel zu konstatieren. Dabei handelt es sich – kurz zusammengefasst – um einen Riss bei der Betondecke bei der Vorkammer der Wasserkammer 3 (inkl. stark verwitterter, korrodierter und flächig abgeplatzter Schutzschicht), deutliche Abplatzungen und Risse bei drei von vier Deckenträgern der Wasserkammer 1 und rostende bzw. stark korrodierte Bewehrungseisen in Wasserkammer 3 (teils auch in Wasserkammer 1).

Es begegnen dem erkennenden Gericht in Zusammenschau mit der fachlichen Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik keine Zweifel, dass die beschriebenen Mängel mit einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Erhaltungszustand einer Wasserversorgungsanlage nicht in Einklang zu bringen sind. In diesem Zusammenhang ist auch zumindest auf etwaige qualitative Beeinträchtigungen (Verunreinigungen) und die Gefahr des Eindringens (verschmutzter) Oberflächenwässer aufmerksam zu machen.

Dass die beiden vom Bf ins Kalkül gezogenen Berichte (G GMBH aus 2015; A-Prüfbericht aus 2019) den Tatvorwurf nicht zerstreuen, wurde schon an anderer Stelle bemerkt und ist diesbezüglich auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung zu verweisen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass der Bf in der Zeit zwischen den Kontrollen am 03.08.2020 und 27.10.2020 Maßnahmen und insbesondere statische Überprüfungen veranlasst hat. Dieser Aspekt beseitigt zwar die Mängel und damit die Strafbarkeit nicht, wird aber in die Strafbemessung Eingang finden.

Die Tatzeit in Bezug auf die beim Delikt C) – Punkte 1., 3. und 4. – angeführten Mängel ergibt sich unverkennbar daraus, dass die Mängel erstmals am 03.08.2020 und im Zuge einer Folgekontrolle am 27.10.2020 noch immer festgestellt wurden. Dies ist auch vom Bf nicht bestritten worden. Da in diesem Zusammenhang die strafbare Tätigkeit frühestens mit 28.10.2020 abgeschlossen war bzw. das

strafbare Verhalten an diesem Tag erstmals aufgehört hat, ist auch noch keine Strafbarkeitsverjährung eingetreten, vgl. abermals § 31 Abs. 2 iVm Abs. 1 Satz 2 VStG.

Somit ist auch im Hinblick auf Delikt C) – Punkte 1., 3. und 4. – dem Bf die objektive Verwaltungsstrafbarkeit zum Vorwurf zu machen, die Auflage I.22. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.01.1989 im Zeitraum von 03.08.2020 bis 27.10.2020 verletzt zu haben. Der Bf hat die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung des Nichteinhaltens einer im Bewilligungsbescheid vom 25.01.1989 vorgeschriebenen Auflage in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.5. Subjektiver Tatbestand sowohl betreffend Delikt B) als auch die beim Delikt C) enthaltenen Punkte 1., 3. und 4. (Mängel):

Die gegenständlichen Tathandlungen sind dem Bf auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Vom Bf wurden keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, mangelndes Verschulden darzutun. Die vom Bf ins Treffen geführten Gründe, insbesondere die beteuerte Unkenntnis über die Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgung sowie der Verweis auf zwei Prüfberichte (G GMBH; A), die bislang zu keinen bedeutsamen Beanstandungen geführt hätten, entlasten ihn nicht vom Vorwurf, nicht für die Erfüllung der Auflagen I.19. und I.22. des Bescheides vom 25.01.1989 gesorgt zu haben.

Es wäre für den Bf jedenfalls angezeigt gewesen, eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf die Wasserrechtskonformität der Verbindungsleitung und Hintanhaltung der bezeichneten baulichen/statischen Mängel, die nicht nur einen ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand der Anlage nicht repräsentieren, sondern – wie oben dargelegt – etwa auch Wasserverun-reinigungen herbeiführen können, an den Tag zu legen. Die vom Bf angeführten Gründe für sein Handeln können sein Verhalten nicht entschuldigen. Es ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Dem Bf sind daher die ggst. Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.2.6. Zu den Strafhöhen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist von den Angaben des Bf auszugehen.

Strafmildernde Gründe liegen wie folgt vor: Der Bf ist unbescholten. Beim Bf war nicht nur im Zuge der Verhandlung ernstliches Bemühen erkennbar, nachteilige Folgen zu vermeiden. So hat er etwa auch veranlasst, dass die Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Oktober, spätestens November 2020 abgetrennt wurde. Der Bf hat sich überdies weitgehend – jedenfalls in Bezug auf

die unzulässige Verbindungsleitung – geständig und reumütig verantwortet. Hinsichtlich der baulichen/statischen Mängel wurden relativ zeitnahe Maßnahmen (beginnend mit statischen Überprüfungen) veranlasst, um nachteilige Folgen zu verhindern. Soweit bekannt, sind keine gröberen Schäden im Bereich der Wasserversorgung und deren Qualität entstanden. Der Bf hat im Zuge der Verhandlung an der Feststellung des Sachverhaltes wesentlich mitgewirkt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das ggst. Verwaltungsstrafverfahren aus einem nicht vom Bf oder seinem Rechtsvertreter zu vertretenden Grund relativ lange gedauert hat.

Spezifisch zu Delikt B) ist festzuhalten, dass sich die von der belangten Behörde angenommene Tatzeit (03.10.2020 bis zur Erlassung ihres Straferkenntnisses mit 29.07.2022) erheblich reduziert und sich als Tatzeitende der 30.09.2020 herausgestellt hat.

Gegenständlich sind keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist aber zweifelsohne erheblich, da ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse daran auszumachen ist, dass die Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides einer Anlage einer Krankenanstalt eingehalten werden, welche täglich mehrere hunderte Personen (Patientinnen und Patienten, Personal etc.) mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

Die belangte Behörde hat bei den von ihr verhängten Geldstrafen in Höhe von 5.000 Euro knapp 35 % des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft.

Nach Abwägung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe scheinen trotz der deutlich überdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse sowie der festgestellten Sorgepflichten des Bf die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von 5.000 Euro unangemessen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist beim vorliegenden Verstoß hinsichtlich des Delikts B) unter Verweis auf die obzitierten Milderungsgründe sowie unter Rücksichtnahme darauf, dass der Gesetzgeber für derartige Übertretungen keine Mindeststrafe vorgesehen hat, noch mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, das sind knapp weniger als 7 % der Höchststrafe, das Auslangen zu finden.

Des Weiteren sieht sich das erkennende Gericht ebenfalls vor dem Hintergrund der dargelegten mildernden Strafzumessungskriterien veranlasst, in Bezug auf die beim Delikt C) unter Punkt 1., 3. und 4. erfassten und im Hinblick auf eine Strafbarkeit verbliebenen Mängel eine Strafreduktion auszusprechen und den Strafbetrag für die genannten Punkte nunmehr mit insgesamt 500 Euro, das sind rund 3,5 % der Höchststrafe, festzusetzen.

Weitergehende Strafreduzierungen waren aber angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. dem hohen öffentlichen Interesse an

einer einwandfreien und bewilligungskonformen Trink- und Nutzwasserversorgung eines Krankenhausbetriebes, der ohnehin schon geringen Ausschöpfung des Strafrahmens und aufgrund general- sowie spezialpräventiver Überlegungen ausgeschlossen. Der Bf soll auf den Unrechtsgehalt der Tat eindringlich aufmerksam gemacht und zudem wirksam davon abgehalten werden, hinkünftig weitere Missachtungen von Bescheidauflagen zu begehen. Außerdem soll generalpräventiv deutlich aufgezeigt werden, dass Verletzungen von in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen, noch dazu in Bezug auf eine Anlage eines Krankenhauses, nicht ohne verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bleiben.

Die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen wurden entsprechend der herabgesetzten Strafhöhen der Geldstrafen festgesetzt.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen. Alleine schon deshalb scheidet auch ein Vorgehen gemäß § 33a VStG aus und ist der belangten Behörde daher nicht entgegenzutreten, wenn sie im gegenständlichen Fall von der Beratung iSd § 33a VStG keinen Gebrauch gemacht hat.

III.2.7. Zur Spruch- und Fundstellenpräzisierung: Die Wortfolgen „Amtes der Oö. Landesregierung“ waren jeweils durch die Bezeichnungen „Landeshauptmannes von Oberösterreich“ zu ersetzen. Diese Berichtigungen dienten der korrekten Behördenbezeichnung betreffend den Bescheid vom 25.01.1989 und gereicht dem Bf dadurch kein Rechtsnachteil. Die Anführung der sog. Fundstelle stützt sich auf die ergangene jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu – mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328, mwN).

Zusammengefasst waren daher die vorgeworfenen Taten bzgl. des Deliktes B und C), Punkt 1., 3. und 4., als Verwaltungsübertretungen strafbar und der Beschwerde lediglich teilweise stattzugeben, nämlich hinsichtlich der erfolgten Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen.

III.3. Erwägungen zu den beim Delikt C) enthaltenen Punkten 2. und 5. – 11. (Mängel beim Hochbehälter und der Schieberkammer 1) und der hinsichtlich des Schachtbauwerkes bei X festgestellten Mängel:

Bei Dauerdelikten (siehe dazu schon oben unter III.2.2.) ist der Anfang und das Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen. Die belangte Behörde nimmt bei den unter Delikt C) enthaltenen Punkten 2. und 5. – 11. (Hochbehälter und der Schieberkammer 1) und der hinsichtlich des Schachtbauwerkes bei

X festgestellten Mängel den Beginn der Tatzeit mit 03.08.2020 und das Ende derselben – in Ermangelung der Angabe eines Endzeitpunktes – mit der Erlassung ihres Straferkenntnisses am 29.07.2022 an (vgl. VwSlg. 17.547 A/2008; uHa *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren II^2, § 44a E 343; dazu auch etwa VwGH 17.05.2002, 98/02/0035; 12.09.1985, 85/07/0032). Das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat aber vielmehr unzweifelhaft ergeben, dass diese Mängel schon bis 27.10.2020 behoben wurden. Mithin erweist sich das Ende der Tatzeit am 29.07.2022 (Erlassung des Straferkenntnisses) in jeden Fall als unzutreffend. Im ggst. Rechtsmittelverfahren konnten mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit aber auch keine Feststellungen mehr getroffen werden, wann konkret welcher dieser Mängel (Punkte 2. und 5. – 11.; Schachtbauwerk bei X) im Zeitraum von 03.08.2020 bis 27.10.2020 saniert wurde. Mit anderen Worten: Es kann hinsichtlich der benannten Mängel und damit für diesen Teil des unter Delikt C) erhobenen Tatvorwurfes kein gesichertes Ende der Tat konstatiert werden. Dies ist aber für die Prüfung einer derartigen – als Dauerdelikt zu qualifizierenden – Übertretung unumgänglich. Eine nicht hinreichend präzise Beschreibung der Tatzeit würde einen nicht unbeachtlichen Interpretations-spielraum einräumen und verschiedenste Deutungen im Hinblick auf das Ende der Tatzeit offenlassen. Folglich ist hinsichtlich des angelasteten Endes des Tatzeitraumes nicht sichergestellt, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bf entstehen und er keiner Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. idS zum unklaren Tatzeitbeginn z.B. VwGH 20.01.2022, Ra 2020/04/0175). Lässt sich gerade bei dieser Deliktskategorie kein genauer Endzeitpunkt der Tat und damit insgesamt keine ausreichende Tatzeit feststellen, würde das eine diesbezügliche Strafentscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belasten (vgl. z.B. VwSlg. 10.779 A/1982; VwGH 09.11.1988, 88/03/0043).

Mithin war der Beschwerde in Bezug auf Delikt C) betreffend die Punkte 2. und 5. – 11. sowie die Mängel beim Schachtbauwerk bei X stattzugeben und dieser Teil des angefochtenen Straferkenntnisses mangels konkretisierbarer Tatzeit iSd § 44a Z 1 VStG aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungs-strafverfahren einzustellen.

III.4. Zu den Kosten: Da die gegenständliche Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabzusetzen, das sind insgesamt 150 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG sowie zur Strafbarkeit iSd § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 iVm Bescheidauflagen, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner